

Marktgemeinde Sonntagberg
angeschlagen am:
24.4.2026
abgenommen am:

1 von 2

VBl. BH AM Nr. 1/2026 - Ausgegeben am 21. April 2026

2 von 2

**VERORDNUNGSBLATT
DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
AMSTETTEN**

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 idgF. mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. Seitschek

Jahrgang 2026 **Ausgegeben am 21. April 2026**

1. Verordnung **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten,
mit der forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung
von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Amstetten
verordnet werden – Waldbrandverordnung 2026**

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten hat am 21. April 2026 aufgrund des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF., verordnet:

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten, mit der Maßnahmen zur
Hintanhaltung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Amstetten verordnet
werden**

§ 1

Im gesamten Verwaltungsbezirk Amstetten sind im Wald und in dessen Gefährdungsbereichen (Waldnähe) jegliche brandgefährliche Handlungen, insbesondere

1. das Feuerentzünden und/oder das Unterhalten von Feuer,
2. das Rauchen,
3. das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen wie z.B. Zündhölzer, Zigaretten und sonstigen Rauchwaren, aber auch Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung) und
4. die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen

verboten.

Hinweis:

- a) Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- b) Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.